



Bearbeitungsvermerk:

Eingegangen:

Genehmigt:

Kostenbescheid:

Empfänger:

Stadt Taucha  
Öffentliche Sicherheit und Soziales  
Schloßstraße 13  
04425 Taucha

**Gebührenpflichtiger Antrag zur  
Durchführung eines Brauchtums-  
und Traditionsfeuers**

**1.) Antragsteller**

Name, Vorname	
Straße, Nummer	
PLZ, Ort	

**2.) Verantwortliche Person für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers/Lagerfeuers**

(falls Abweichend von 1.)

Name, Vorname	
Straße, Nummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
Email-Adresse	

**3.) Angaben zum Anlass, Ort und zur Zeit**

Anlass/Grund		
Datum		
Uhrzeit	Von:	bis:
Ort/Adresse		

**4.) Sind Sie Eigentümer des Veranstaltungsortes bzw. ist der Eigentümer des Geländes mit dem Abbrennen des Brauchtums- und Traditionsfeuers einverstanden?**

(Bitte ankreuzen)

Ich bin Eigentümer	<input type="checkbox"/>	Ich bin nicht Eigentümer	<input type="checkbox"/>	Einverständnis liegt vor	<input type="checkbox"/>
--------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

**Das Hinweisblatt zum Brauchtumsfeuer habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## **Hinweise und Auflagen**

zur Durchführung von Brauchtums- und Traditionsfeuern im Territorium  
der Stadt Taucha auf privaten Grundstücken

**Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.**

**Der Antrag ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Termin zu stellen.**

**Die Bearbeitungsdauer beträgt 7 Tage. Die Kosten ergehen per Bescheid.**

### **Die Erlaubniserteilung ist mit folgenden Auflagen verbunden:**

Die Erlaubnis wird von der Stadt Taucha für Brauchtumsfeuer, die im öffentlichen Interesse sind für Ostern, Pfingsten, Sommersonnenwende, Martinstag u. a. zugelassen. Keiner Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedürfen Koch- und Grillfeuer in Feuerstätten und mit handelsüblichem Grillmaterial.

Die Durchführung von Brauchtumsfeuern kann nur unter dem Gesichtspunkt eines durchzuführenden gemeinschaftlichen Ereignisses genehmigt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Veranstalter für die volle Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und nachfolgend aufgeführten Hinweisen selbst verantwortlich ist.

1. Das Ab- und Verbrennen von Baum- und Strauchverschnitt, der nicht wenigstens mehrere Monate überdacht gelagert wurde und lufttrocken ist, sondern bei Schnittmaßnahmen im letzten Frühjahr oder Herbst angefallen ist, ist nicht gestattet und gilt nicht als Brauchtums- oder Traditionsfeuer.

2. Die Obergrenze für Höhe des Brennstoffhaufens soll 1 Meter und der Durchmesser 2 Meter nicht überschreiten.

3. Ab der Bekanntgabe der Waldbrandstufe 3 (mittlere Gefahr) ist die Durchführung von Lagerfeuern **nicht gestattet**. Info über <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php>

4. Die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten. Die Möglichkeit der Durchführung des Lagerfeuers ist entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortlichkeit neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen.

5. Die Mindestabstände zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nichtverschließbaren Öffnungen, sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen betragen 10 m, sofern nicht die Umstände des 1. Punktes größere Abstände bedingen. Der Mindestabstand zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt 20 m.

6. Besteht der Bodengrund aus leichtentzündlichem Bewuchs, ist ein mindestens 0,5 m breiter Wundstreifen zu ziehen.

7. Liegt der Haufen bereits mehrere Tage, ist er zum Schutz von Insekten und Kleintieren, die dort inzwischen Unterschlupf gesucht haben, unmittelbar vor dem Entzünden umzusetzen.

8. Es dürfen keine Brandbeschleuniger (Benzin, Diesel, o.ä.) verwendet werden und eine Belästigung Unbeteiligter durch Rauchgase ist auszuschließen.

9. Die Feuerstelle ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und danach vollständig und sofort abzulöschen. Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur eventuellen Bekämpfung von Entstehungsbränden sind bereitzustellen und ggf. einzusetzen.

**Bei Nichtbeachtung der Hinweise können ggf. zivil-, verwaltungs- bzw. ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden.**